

Centralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Oktober 1909.

Nr. 61.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Provisorienhandlungen; — Erequaturerteilung; — Todesfall. Seite 1841

2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende September 1909 1842

3. **Post- und Steuerwesen:** Anweisung zur Prüfung von Beleuchtungsmitteln 1844

Personaleränderung bei den Stationskontrollleuten 1845

4. **Postwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1846

1. Konsulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Kairo beschäftigten Vizekonsul Grouven ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Beirut beschäftigten Dolmetscher-Aspiranten Holstein ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Niederländischen Konsul J. G. A. George in Berlin ist namens des Reichs das Erequatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Zahn in Calamata (Griechenland) ist gestorben.



Statust der deutschen Noten
nach den im Reichsanzeiger veröfentlichten Wochenüber

Passiva.

(Die Beträge lauten

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	Bem. über den Stand der Passiva zum Ende des Monats.
1	Reichsbank	180 000	64 814	2 072 982	+ 457 946	1 048 148	+ 619 236	695 463	- 5 772	-	-	42 635	+ 6 162	8 008 941	+ 438 636	-	
2	Preussische Notenbank	7 500	8 750	65 028	+ 8 662	80 134	+ 1 781	4 910	- 198	-	-	5 740	+ 2 164	86 928	+ 5 628	1 140	
3	Österreichische Bank für Bräunten	80 000	7 500	46 027	+ 11 466	23 402	+ 6 645	28 755	- 1 867	19 482	- 1 617	1 780	+ 67	138 544	+ 8 549	1 989	
4	Österreichische Bank für Bräunten	9 000	1 446	21 964	+ 2 262	10 514	+ 1 75	18 139	+ 1 527	111	- 24	1 187	+ 101	46 867	+ 8 868	805	
5	Österreichische Bank für Bräunten	9 000	2 250	16 780	+ 1 241	9 879	+ 843	13 424	- 375	-	-	884	+ 96	42 368	+ 709	1 861	
	Zusammen	285 500	79 760	2 172 751	+ 4 768 78	1 116 107	+ 928 680	750 698	- 5 885	19 593	- 1 641	52 276	+ 8 590	8 810 568	+ 477 642	5 295	

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M = 188 077 000 M	}	(bei der Bank Nr. 1),		
50 " = 185 516 000 "				
100 " = 1 479 228 000 "				
500 " = 21 821 000 "			}	(bei der Bank Nr. 8),
1 000 " = 898 114 000 "				



weisen.

Banken Ende September 1909
sichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1909.
(auf Tausend Mark.)

Activa.

Konto- Bezeichnung.	Gegen 31. Aug. 1909.	Wichtig- stellen- gegen.	Gegen 31. Aug. 1909.	Reins anderer Beintr.	Gegen 31. Aug. 1909.	Wichtig- stellen- gegen.	Gegen 31. Aug. 1909.	Gegen 31. Aug. 1909.	Gegen 31. Aug. 1909.	Gegen 31. Aug. 1909.	Gegen 31. Aug. 1909.	Gegen 31. Aug. 1909.	Gegen 31. Aug. 1909.	Gegen 31. Aug. 1909.	Gegen 31. Aug. 1909.	Summe ber Kltnr.	Gegen 31. Aug. 1909.	Summe ber Kltnr.	Gegen 31. Aug. 1909.	Summe ber Kltnr.
	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32					
909 656	- 154 722	60 448	- 7 019	9 729	+ 451	1 904 098	+ 455 100	203 582	+ 115 821	848 181	+ 48 699	175 901	+ 5 906	8 005 941	+ 456 896	1				
29 347	+ 460	39	+ 4	5 815	+ 1 417	44 961	+ 8 950	4 569	+ 169	69	-	2 485	+ 188	86 928	+ 5 626	2				
16 168	+ 1 084	706	+ 453	6 751	+ 8 365	70 109	+ 7 806	17 220	+ 197	8 634	+ 446	8 956	- 4 720	128 544	+ 8 549	3				
9 901	+ 966	81	+ 84	2 058	+ 1 087	18 176	+ 2 271	12 925	- 866	8 107	+ 18	1 219	- 144	46 967	+ 8 866	4				
6 840	+ 241	9	- 2	502	+ 154	20 289	+ 574	11 967	- 581	621	- 186	2 610	+ 507	42 288	+ 765	5				
970 807	- 152 045	61 284	- 6 531	24 538	+ 6 474	1 457 578	+ 469 140	250 265	+ 115 240	855 562	+ 44 097	190 521	+ 1 327	8 810 868	+ 477 642					



B. B o i l - u n d S t e u e r w e s e n .

Die gemäß § 24 Abs. 2 der Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen von mir erlassene Anweisung zur Prüfung von Beleuchtungsmitteln wird nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 11. Oktober 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Bermuth.

A n w e i s u n g

zur Prüfung von Beleuchtungsmitteln (§ 24 der Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen).

I. Entnahme von Proben.

Von den zu prüfenden Lampen sind je 6 Stück derselben Sorte und desselben Fabrikationspostens zu entnehmen und sorgfältig verpackt (unter Beachtung der üblichen Vorsichtsmaßnahmen gegen Bruch der Glöhden und der Birnen) an die Physikalisch-Technische Reichsanstalt Abteilung II, Charlottenburg, Werner Siemensstr. 8—12, einzufenden.

Der Sendung sind Mitteilungen über den Stoff, aus dem die Glöhäden nach Angabe des Herstellers bestehen, und etwa sonst wichtig erscheinende Bemerkungen beizufügen.

II. Bestimmung des Wattverbrauches.

a) Um den Wattverbrauch von Glöhampen und Brennern zu Kernst- und Quecksilberdampfampfen festzustellen, wird eine Gleichstromquelle durch einen Regulierwiderstand, einen Strommesser und die zu messende Lampe in Reihe geschlossen und zugleich ein Spannungsmesser an die Klemmen (Zassung) der Lampe, bei Kernst- und Quecksilberdampfampfen an die Zuleitungen zum Brenner, angelegt.

b) Die Stromquelle muß eine hinreichende Gleichmäßigkeit der Spannung verbürgen. Strom- und Spannungsmesser müssen auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert genau zu messen gestatten. Der Widerstand des Spannungsmessers muß bekannt sein.

c) Zur Ausführung der Prüfung wird mit Hilfe des Regulierwiderstandes die auf der Lampe oder dem Brenner angegebene Spannung am Spannungsmesser eingestellt. Sobald die Angaben an den Meßgeräten keine Veränderungen mehr zeigen, werden Strom und Spannung abgelesen.

d) Der Wattverbrauch W wird mit Hilfe der Formel $W = EJ - \frac{E^2}{R}$ berechnet, worin E die eingestellte Spannung, J die abgelesene Stromstärke und R den Widerstand des Spannungsmessers einschließlich seines etwaigen Vorschaltwiderstandes bedeutet. Falls der Widerstand R so groß ist, daß die Größe $\frac{E^2}{R}$ gegen EJ vernachlässigt werden kann, ergibt sich der gesuchte Wattverbrauch unmittelbar als das Produkt der Ablesungen am Strom- und Spannungsmesser.

e) Beispiel: Eine Metallfadenslampe trage die Angaben: 200 V, 25 W, 25 H. Nachdem die Spannung an der Lampe mittels des Spannungsmessers, der einschließlich seines Vorschaltwiderstandes 10 000 Ohm Widerstand haben möge, auf 200 V eingestellt ist, zeige der Strommesser 0,15 Ampere. Alsdann ist der Wattverbrauch:

$$\begin{aligned} W &= 200 \cdot 0,15 - 200^2 / 10\,000 \\ &= 30 - 4 \\ &= 26 \text{ Watt.} \end{aligned}$$

f) Nach dem gefundenen Wattverbrauch hat die Beurteilung der Lampe oder des Brenners gemäß § 2 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zu erfolgen.

III. Bestimmung der Ökonomie.

a) Um festzustellen, ob auf einer Glühlampe oder einem Kernstrahlbrenner die Spannung angegeben ist, für die die Lampe bestimmt ist (§ 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen), wird folgendermaßen verfahren:

1. Man beurteilt nach dem Augenscheine, wenn nötig durch Vergleichung mit einer normal brennenden Lampe derselben Art, ob die Lampe bei der angegebenen Spannung den für sie normalen Glühzustand besitzt. Wo die Lichtstärke auf dem Beleuchtungsmittel nicht angegeben ist, also bei Glühlampen von weniger als 15 Watt und bei Kernstrahlampen genügt diese Beurteilung.

2. Bei Glühlampen, auf denen die Lichtstärke angegeben ist, überzeugt man sich außerdem durch eine rohe Lichtmessung in beliebiger Ausstrahlungsrichtung senkrecht zur Lampenachse, ob die tatsächliche Lichtstärke von der angegebenen erheblich abweicht. Wenn letzteres nicht der Fall ist, berechnet man das Verhältnis zwischen dem gemessenen Wattverbrauch und der angegebenen Lichtstärke, die sog. Ökonomie der Lampe, um zu beurteilen, ob dies Verhältnis einen für die vorliegende Lampenart üblichen Wert hat.

b) Wenn eine Lampe bei der angegebenen Spannung nicht den normalen Glühzustand zeigt, oder die angegebene Lichtstärke nicht die richtige zu sein scheint, oder die aus der Lichtstärkenangabe der Lampe berechnete Ökonomie nicht einen für die vorliegende Lampenart üblichen Wert hat, wird eine genauere photometrische Messung vorgenommen. Diese Messung geschieht bei Kohlen- und Metallfadlampen in hängender Lage der Lampen in zwei zur Lampenachse und zueinander senkrechten Ausstrahlungsrichtungen. Das Mittel beider Messungen ist die gesuchte Lichtstärke. Bei Kohlenfadlampen kann die Messung auch nach den vom Verbande Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Regeln (E. T. Z. 1897 S. 473) erfolgen. Bei Kernstrahlampen wird die Lichtstärke senkrecht zum Faden und zwar senkrecht zur Lampenachse bestimmt, da andernfalls der Sockel als Reflektor mitwirken kann. Aus der gemessenen Lichtstärke und dem gemessenen Wattverbrauch ist die Ökonomie zu berechnen.

c) Wenn die nach IIb bestimmte Ökonomie nicht einen für die vorliegende Lampenart üblichen Wert besitzt, sind noch weitere Messungen von Lichtstärke und Wattverbrauch für andere Spannungen als die auf der Lampe angegebene auszuführen, um die Spannung und den Wattverbrauch festzustellen, für die die Lampe tatsächlich bestimmt ist.

IV. Endurteil.

Die prüfende Anstalt hat ein Urteil darüber abzugeben, ob der von dem Fabrikanten der Besteuerung zugrunde gelegte Wattverbrauch derjenigen Spannung und Lichtstärke entspricht, für die die Beleuchtungsmittel bestimmt sind. Wo er diesen Bedingungen nicht entspricht, hat die prüfende Anstalt außerdem anzugeben, unter welchen der in § 2 des Leuchtmittelsteuergesetzes angeführten Klassen die geprüften Leuchtmittel zu besteuern sind.

V. Zusammenstellung der Ergebnisse.

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat alljährlich eine Zusammenstellung über die von ihr ausgeführten Prüfungen nebst einem erläuternden Begleit Schreiben bis zum 1. Juni an das Reichsschatzamt einzusenden.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des aus dem königlich Württembergischen Staatsdienst ausgeschiedenen Hauptzollamts-Kontrolleurs Hefele der königlich Württembergische Hauptzollamts-Kontrollleur Rümelin den königlich Preussischen Hauptzollämtern zu Celle, Hannover, Hildesheim in Hannover und Hannoverisch-Münden sowie den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Hauptsteuer-ämtern zu Braunschweig und Wolfenbüttel als Stationskontrollleur mit dem Wohnsitz in Hannover vom 1. Oktober 1909 ab beigeordnet worden.

A. P o l i z e i t e r e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Stapel-Nr.	Wohn- und Stand-	Misc und Heimat	Grund der Befragung.	Verfasser, welche die Ausweisung beschlossen hat:	Datum der Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1	2:	3:	4	5	6
a) Auf Grund des § 99 des Strafgesetzbuchs.					
1	Franz Kats (un, Landwirtsch.,	geboren am 22. September 1890 zu Mürksau, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendort, öster- reichischer Staatsangehöriger,	einjähriger Diebstahl im Rückfall in zwei Fällen (1 Jahre Ro- nate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 27. Februar 1909),	Königlich Bezirksamt Scramberg II,	20. September 1909.
b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
2	Robert van Kerf- ter, Schriftföhrer,	geboren am 1. April 1886 zu Rotter- dam, niederländischer Staatsange- höriger,	Betteln,	Königlich Regierungspräsident zu Breslau,	29. September 1909.
3	Rodolphe von Erbarbeiter,	geboren am 2. Oktober 1865 zu Marsum, Provinz Posen, Nie- derlande, niederländischer Staatsange- höriger,	Betteln,	Königlich Regierungspräsident zu Potsdam,	5. Oktober 1909.
4	Joseph Jetta, Landwirtschäftlicher Arbeiter,	geboren am 2. Januar 1896 zu Biso- mola, Galizien, österreichischer Staats- angehöriger,	Saubereitungen und Betteln,	Königlich Regierungspräsident zu Magdeburg,	26. September 1909.
5	Karl Hediger, Wärter,	geboren am 6. Oktober 1881 zu Lubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendort, ös- terreichischer Staatsangehöriger,	Saubereitungen und Betteln,	Königlich Bezirksamt Lützenau,	26. Juli 1909.
6	Georg Engelmann, Weber,	geboren am 1. August 1878 zu Wenz, Steiermark, österreichischer Staats- angehöriger,	Verleumdung, Wider- stand gegen die Staatsgewalt, Bee- drückung groben Un- fugs und Betteln,	Königlich Bezirksamt Lautzen,	10. September 1909.
7	Johann Sobou (alias Peter Hoff- mann), Arbeiter,	geboren am 8. Februar 1895 zu Sjaputin, Gemeinde Rimantoni, Gouvernement Kowom, Rußland, ortsangehörig ebendort, russischer Staatsangehöriger,	Saubereitungen,	Königlich Regierungspräsident zu Breslau,	30. September 1909.
8	Wlad Bogof, Bäcker,	geboren am 13. April 1889 zu Wodo- peß, ortsangehörig zu Worlitscha, Bezirk Landstron, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Saubereitungen,	Königlich Regierungspräsident zu Merseburg,	26. Juni 1909.
9	Regina Weiß, Wollwäckerin,	geboren am 28. August 1890 zu Hoch- lamitz, Bezirk Goya, Böhmen, orts- angehörig zu Großweitzsch, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Verletzung fitten- polizeilicher Vor- schriften,	Königlich Regierungspräsident Dresden,	8. August 1909.
10	Johann Biefer, Reiner und Kauf- mann,	geboren am 21. März 1868 zu Zell- tröden, Bezirk Klagenfurt, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Betrug, Gebrauch ge- schäftlicher Begli- mitionspapiere und Saubereitungen,	Königlich Bezirksamt Lautzen,	18. September 1909.
11	Richard Wänisch, Schlosser,	geboren am 17. März 1874 zu Rapp- sdorf, Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger,	Betteln,	Königlich Regierungspräsident zu Witten,	18. September 1909.
12	Franz Jemlitz, Arbeiter,	geboren am 27. November 1897 zu Grußwitz, Bezirk Brinn, Böhmen, ortsangehörig ebendort, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Regierungspräsident zu Breslau,	4. Juli 1909.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.

